



Landkreis Ravensburg

Wo der Süden am schönsten ist.

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes:
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG**

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bezüglich des Hochwasserschutzes in
Hiltensweiler, am Gewässer erster Ordnung „Oberen Argen“, Flst. Nrn. 2145/3, 2119, Gemarkung Schomburg,
Stadt Wangen im Allgäu**

Antragsteller: Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Gewässer, Olgastraße 12, 88214 Ravensburg

Das Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Gewässer, beantragt die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 Abs. 2 WHG für die Verbesserung des Hochwasserschutzes in Wangen-Hiltensweiler an der „Oberen Argen“, Gewässer erster Ordnung. Die einzelnen Maßnahmen zur Herstellung des Hochwasserschutzes umfassen:

- Herstellung eines rückverlegten neuen Dammes zwischen Oberer Argen und L320 auf eine Länge von ca. 440 m, Kronenbreite 3,00 m
- Erhöhung des vorhandenen Längsdamms im Anschluss an die Rückströmscharte auf eine Länge von ca. 75 m, Erhöhung ca. 45 cm
- Herstellung einer Ausströmscharte bei Obere-Argen-km 7+500, Sohlbreite ca. 24,00 m
- Herstellung einer Rückströmscharte bei Obere-Argen-km 6+833, Sohlbreite ca. 45,00 m
- Herstellung einer 350 m langen, ca. 20 cm tiefen Flutmulde im Anschluss an die Ausströmscharte, Sohlbreite ca. 3,00 m

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg – Bau- und Umweltamt/Sachgebiet Oberflächengewässer - aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Durch die Umsetzung der obengenannten Maßnahmen sind -unter Berücksichtigung der keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs 1 UVPG zu erwarten.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:
 - a) Der beidseitige gewässerbegleitende Gehölzsaum bildet das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet "Obere Argen und Seitentäler" Nr. 8324342. Durch die ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass der Bau des neuen Dammes bei Flst. 2145/3, keine erheblichen Auswirkungen hat. Insbesondere eine erhebliche Betroffenheit der FFH-Lebensraumtypen 1131-Strömer, 1163-Groppe, 1337-Biber kann dadurch ausgeschlossen werden. Eine

etwaige Beeinträchtigung durch die Aufforstungsflächen auf Flst. 2145/3 kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese außerhalb des Natura 2000-Gebietes. 2.3.1. und 3.4. der Anlage 3 UVPG.

- b) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“ Nr. 4.36.023, 2.3. Nr. 4 der Anlage 3 UVPG. Für das Vorhaben ist eine Befreiung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich. Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf das Landschaftsbild sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4. der Anlage 3 UVPG.
- c) Die „Obere Argen“ mit Ihrem Ufergehölz ist als Waldbiotop Nr. 283244364993, 283244364030 ausgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. Der Gehölzsaum, welcher stark veraltet ist, wird nur einseitig entfernt und eine viel umfangreicher Auwaldfläche wird entstehen. 2.3.4 und 3.4 Anlage 3 UVPG.
- d) Der gesamte Vorhabenbereich liegt im Überschwemmungsgebiet der „Oberen Argen“. Die Hochwasserschutzmaßnahmen ergeben eine Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Ortslage „Hiltensweiler“. Anlage 3, Nr. 2.3.8, und 3.4.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

3. Weitere Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:

a) Schutzgut Fläche/Boden/Landschaft

Im Bereich der Dammaufstandsfläche (ca. 7000m²) wird in den Boden eingegriffen. Der Dammkern muss verdichtet werden. Die Dammflanken werden auf der Luftseite nicht verdichtet und landwirtschaftlich bewirtschaftbar sein. Hierzu gibt es ein Bodenmanagementkonzept, um die Bodenfunktion nur unerheblich zu beeinträchtigen, Anlage 3 Nr. 2.2 und Nr. 3.3 des UVPG.

b) Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt

Es entsteht auf Flst. 2145/3 Gemarkung Schomburg, Stadt Wangen im Allgäu, eine Aufforstungsfläche mit Auwald mit einer Größe von 18.715 m² und eine Fläche mit einem Schwarzerlen- Eschenwald mit 21.400m². Momentan besteht ein massives Vorkommen von Springkraut, welches zur Artenverarmung der heimischen Flora beiträgt Nach Abschluss der Bauarbeiten soll eine heimische Krautflur angebaut werden. Die Talaue wird derzeit teilweise als Maisacker bestellt. Die Bereiche, welche zukünftig als Flutmulde genutzt werden, sind mit landschaftstypischen Gräsern und Kräutern (evtl. Bergglatthaferwiese) einzusäen. Durch eine 2 – 3 malige Schnitffrequenz in den ersten Jahren wird sich eine intensive Bestockung der Gräser entwickeln. Eine mögliche Bodenerosion kann somit bei einer Flutung vorgebeugt werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.



Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 08.11.2021

Harald Sievers, Landrat